Kantonsrat



Art des Vorstosses:	X	Interpellation	☐ Anfrage
<u>Titel:</u> Kongruente Regelungen für Hilfestellung Zuhause			
Auskunftsbegehren/Frage: 1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?			
Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?			
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?			
4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisation bei der Klärung dieser Fragen ein?			

Begründung:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (vgl. Medienmitteilung des SECO «Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung» vom 29.6.2018). Dieser Modell-NAV will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Dazu sieht er Regeln zur Bezahlung von Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie u.a. Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regeln in ihre kantonalen Normalarbeitsverträge und erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft SE-CO Bericht über den Stand der Übernahmen.

Menschen mit Behinderungen, die Zuhause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u.a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, und erleichtert ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Art. 39f) geregelt. Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber/innen ihre Assistenzpersonen, wobei sie die genauen Modalitäten der Anstellung selbst aushandeln (u.a. Anstellungsform, Lohnansätze, Spesen).

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch Zuhause leben können, müssen die Lohnansätze des Modell-NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden. Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags können Menschen mit Behinderungen die im Modell-NAV vorgesehenen Lohnansätze nicht bezahlen. Es wäre sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch für die Assistenzpersonen schwierig, wenn für Assistenzleistungen nicht mindestens der im kantonalen Normalarbeitsvertrag definierte Mindestlohn vergütet werden könnte. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung obiger Fragen ersucht.

-11, 51, W.

Datum: 28. Juni 2019

Urheber/-in:

Eva Morger

E. Morge

Mitunterzeichnende: